

Beforgung in seinem Amte liegt, einstecken, und wenn sie verloren geht, den Schaden zahlen müssen; wer aber aus Autopsie die Massen kennt, welche sich während einiger Tage in den Gewölben und Niederlagen der Commissionäre häufen, wird eingestehen müssen, daß, wenigstens zum Theil, diese Forderung eine ungerechte sein würde. Es ist, irre ich nicht, vorgeschlagen worden, daß der Verleger der leidende Theil sein solle, weil ihn der Verlust, wie man zur Entschuldigung dieser Forderung sagt, am wenigsten drücke; aber ist diese Forderung auch gerecht? Ist der Verleger nicht schon durch den Anblick dieser zurückkommenden Pakete, wo er bei manchen die Häupter seiner Lieben zählen, aber keins vermiffen wird, genug heimgesucht? Am allerngerichtigsten wäre es aber zu fordern, daß der Absender den Schaden trage, weil er frei von Schuld da steht, während von jenen beiden der eine, oder andere jedenfalls der Schuldige ist, der Commissionär als Vertreter seines Dienstpersonals, deren einer das Paket verlor, verschleppte, oder —, der Verleger, indem er die Factur verlor oder dergleichen. — Wie nun aus diesem Dilemma kommen? Wäre es wohl nicht der Billigkeit angemessen, daß Commissionär und Verleger den Schaden theilten, indem sie sich entweder über den Erfah verständigten, oder im Allgemeinen ein bestimmter Satz angenommen würde? Selbst eine Eintheilung, wodurch der Schaden so vertheilt würde, daß die Hälfte der Commissionair, $\frac{2}{3}$ der Verleger und $\frac{1}{3}$ der Absender trüge, würde ich dem ungewissen, zu unaufhörlichem Verdruß Veranlassung gebenden gegenwärtigen Zustande dieser Angelegenheit vorziehen.

Wöchte doch durch diesen, oder durch einen andern, noch zweckmäßiger Vorschlag diese Sache endlich zu allseitiger Zufriedenheit ihre Erledigung finden!

Nachschrift der Redaktion.

Der Einsender des obigen Aufsatzes wünscht, daß wir bestätigen, der Einsender sei kein Verlagsbuchhändler und es gebe im weiten Buchhändlerkreise fast keinen Kollegen, der so wenig habe drucken lassen als er. Diesem Wunsche kommen wir hiermit nach und versichern, daß wir uns nicht erinnern, ein Buch mit der Firma des Einsenders gesehen zu haben. Nachdem wir diese Pflicht erfüllt, fühlen wir uns aber noch gedrungen, zu dem in vorstehendem Aufsatz gemachten Vorschläge einige Bemerkungen hinzuzufügen. Zuvörderst haben wir die Ueberzeugung, daß die Anzahl der wirklich in Verlust kommenden Pakete nicht so groß ist, als man nach obiger Schilderung annehmen sollte. Diese Anzahl dürfte aber noch

weit geringer sein, ja wir zweifeln, daß erhebliche Fälle vorkommen würden, wenn bei dem Remissionsgeschäfte eine größere Ordnung und Accurateffe gehandhabt und wenn namentlich die Ballen mit den Remittenden-Paketen solider und nicht so über alle Begriffe liederlich gepackt würden. Welchem Verlagsbändler, der gedruckte Remittendenfacturen auszusenden pflegt, ist es nicht schon oftmals vorgekommen, daß Pakete eingingen, auf welchen die Namen der Absender nicht ausgefüllt waren? Der Empfänger weiß dann auch nicht, von welcher Handlung ihm diese Artikel zurückgesandt worden sind und beim Abschluß heißt es dann gewöhnlich: „Ihre Remittenden sind nicht eingegangen.“ Wer aber Gelegenheit gehabt, mit eigenen Augen zu sehen, in welchem trostlosen Zustande sehr oft, ja in der Regel, die Remittendenballen hier eingehen, der wird zu der Ueberzeugung gelangt sein, daß Verluste beinahe unvermeidlich sind. Da sind sehr oft die Stricke gerissen, die Pakete aufgegangen und der Inhalt derselben liegt mit den Facturen wüste durch einander. Die alles überfluthende Masse macht aber ein sorgfältiges Ordnen rein unmöglich. Was den eigentlichen Vorschlag des Einsenders anbelangt, feste Regeln darüber aufzustellen, wie es bei Verlusten gehalten werden solle, so wollen wir nicht anstehen, ihm zu erklären, daß das nicht rathsam, auch durchaus unausführbar ist. Decretiren kann man so etwas nicht, und eine Uebereinkunft zwischen Sortiments-, Verlags- und Commissionsbuchhandlungen wird in dieser Hinsicht nun und nimmermehr zu Stande kommen. Jeder vorkommende Fall wird für sich zu betrachten und zu schlichten sein und man darf wohl behaupten, daß in unserm Geschäfte Rücksichten der Billigkeit genug beobachtet werden. Wollte man wirklich darüber etwas festsetzen, es würde ja der Schlechtigkeit und Infamie Thor und Thür geöffnet. Will man aber dem Uebelstande begegnet wissen, so schärfe man den Gehülfen und Lehrlingen beim Remittiren die Worte ein: *Achtung fremdem Eigenthume!*

Als ein wirksames Blatt für Anzeigen in der Stadt und deren Umgegend empfiehlt die Stadtbehörde zu Elberfeld den für den dortigen Armenfond unter ihrer Verwaltung stehenden Elberfelder täglichen Anzeiger; Buchhandlungen sollen die Gebühren bloß mit $\frac{1}{2}$ Sz. pr. Zeile berechnet werden.

Verantwortlicher Redacteur: G. Wigand.

Bekanntmachungen.

Pränumerations- und Subscriptions-Anzeigen.

[1995.] Bei G. W. Leske in Darmstadt wird nächstens erscheinen:

Sammlung der vorzüglichsten neueren Reisebeschreibungen, mit besonderer Beziehung auf Naturkunde, Kunst, Handel und Industrie bearbeitet. Im Vereine mit mehreren

Geographen herausgegeben von Dr. Ph. H. Kùlb, Stadtbibliothekar zu Mainz. Erster Band. Dubois de Montpereur, Reise nach dem Caucasus, zu den Tscherkessen und Archasen, nach Colchis, Georgien, Armenien und in die Krim, eine von der geographischen Gesellschaft zu Paris gekrönte Preisschrift.

Die Ausgabe geschieht in Heften von 6 bis 8 Bogen und in Zwischenräumen von 4 bis 6 Wochen. Der Subscriptionspreis beträgt für jeden Druckbogen in Octav-Format 2 N. oder 6 Kr.